

Anlage 1 zur SV 66/34

Postanschrift: Stadtverwaltung • Postfach 100880 • 40708 Hilden

Gegen Empfangsbekenntnis
An die Anlieger
Auf der Hübben

Der Bürgermeister

Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt

Sachgebiet Bauverwaltung

Hausanschrift

Telefonzentrale 0 21 03 / 72 - 0

Mein Name Birgit Kamer

Mein Zimmer 415

Mein Zeichen IV/60.1 - Ka.

Mein Telefon 02103 / 72 408

Mein Telefax 02103 / 72 615

Meine eMail birgit.kamer@hilden.de

Ihre Nachr. vom

Ihr Zeichen

Datum 03.09.2009

Öffnungszeiten Mo Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Di Mi. 8:00
bis 16:00 Uhr, Do 8:00 bis 18:00 Uhr

Buslinien 781, 783 u. 784 - Haltestelle
„Am Rathaus“

Kassenzeichen

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!



Hilden

Kanalbaumaßnahme Auf der Hübben

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, hat sich der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 10.06.2009 dafür ausgesprochen, in der Straße Auf der Hübben einen **Regenwasserkanal nur zur Straßenoberflächenentwässerung** zu verlegen.

Die erforderliche Bestätigung des Beschlusses in der Ratssitzung am 24.06.2009 ist nicht erfolgt, da der Tagesordnungspunkt wegen bestehender Widerstände zu vorgenanntem Beschluss zwecks nochmaliger verwaltungsrechtlicher Prüfung zurückgezogen wurde. Herr Hagemann wurde als Vertreter der Interessengemeinschaft hierüber telefonisch informiert.

Die nochmalige verwaltungsrechtliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Der bisherige Schriftverkehr und Gespräche wurden ausschließlich mit Vertretern der Interessengemeinschaft „Auf der Hübben“ geführt. Den sich nach Beschlussfassung im Stadtentwicklungsausschuss gezeigten Widerstand nehme ich aus Gründen äußerster Vorsorge zum Anlass, allen Anliegern die Konsequenzen der derzeitigen Beschlusslage, d.h. Bau eines Regenwasserkanal nur zur Straßenentwässerung, nochmals darzulegen.

Es werden auch die Anlieger informiert, die von der Kanalbaumaßnahme nicht betroffen sind, da bereits entsprechende Anschlüsse bestehen, weil auch diese von den Auswirkungen bezüglich der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen betroffen sind.

Der guten Ordnung halber möchte ich daher auf die folgenden Punkte hinweisen.

Sobald mit der Kanalbaumaßnahme begonnen wird, ist die Entwässerung der **Grundstücks- und Dachflächen** über Straße und Gehweg nicht mehr zulässig, d.h. Sie müssen **Ihre Entwässerungseinrichtungen im Zuge der Baumaßnahme umstellen**.

Einige Anlieger haben eine noch gültige wasserrechtliche Erlaubnis, mit der die Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücksflächen erlaubt wird. Mit **Ablauf dieser Erlaubnis** kann es erforderlich werden diese **Entwässerungseinrichtungen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen**.

Konten der Stadtkasse Hilden:	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert:	343 00 566	BLZ 334 500 00	Dresdner Bank:	590 308 700	BLZ 300 800 00
	Volksbank RS/Solingen:	361 469	BLZ 340 600 94	Commerzbank:	652 860 800	BLZ 300 400 00
	Deutsche Bank:	788 401 800	BLZ 300 700 10	Postbank Köln:	117 15 509	BLZ 370 100 50

Anlieger, die (noch) nicht im Besitz einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind, müssen diese im Zuge der Baumaßnahme beantragen und entsprechende Entwässerungseinrichtungen anlegen.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Untere Wasserbehörde beim Kreis Mettmann zuständig. Die Stadt Hilden wird in das Verfahren eingebunden und wird die Zustimmung erteilen, da der geplante Regenwasserkanal nur für die Entwässerung der Straßenoberfläche dimensioniert ist. Weiter wird von hier die gemeinwohlverträgliche Versickerung auf den Grundstücken der Eigentümer unterstellt, da seit Errichtung der Gebäude die Versickerung des Regenwassers auf den eigenen Grundstücken erfolgt.

Das Formular für die Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis finden Sie im Internet unter

www.kreis-mettmann.de

Bitte beachten Sie, dass **neben den Kosten für die Entwässerungseinrichtung auch Kosten für den Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerung auf dem eigenen Grundstück** anfallen können, falls dieser Betrachtung nicht gefolgt wird.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Zur Höhe der anfallenden Kosten kann ich keine Aussage treffen, da jedes Grundstück unterschiedlich ist und sicherlich auch unterschiedliche Anforderungen an die Entwässerungseinrichtungen gestellt werden.

Die künftigen Sanierungs- und Unterhaltungskosten für die geschaffenen Entwässerungseinrichtungen gehen natürlich auch zu Ihren Lasten.

Zu guter Letzt erlaube ich mir noch einige **Ausführungen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen**.

Wie Frau Liebig als Vertreterin der Interessengemeinschaft mit Schreiben vom 27.05.2009 (s. Anlage) ausführlich dargelegt wurde, hat eine Prüfung ergeben, dass die erstmalige Herstellung der Straße Auf der Hübben bisher nicht erfolgt ist. Dem Schreiben wurden umfangreiche Unterlagen beigelegt, die diesem Schreiben nicht mehr als Anlage beigelegt werden.

Bei der derzeitigen Beschlusslage (Bau eines Regenwasserkanals nur für die Straßenoberflächenentwässerung) wird erstmalig die ordnungsgemäße Straßenentwässerung hergestellt. Dies bedeutet für das Erschließungsbeitragsrecht, dass die tatsächlich entstandenen und umlagefähigen Kosten entsprechend des Erschließungsvorteils auf die Anlieger umgelegt, d.h. entsprechend der Grundstücksgröße und der Ausnutzbarkeit des Grundstücks. Die Ausnutzbarkeit eines Grundstücks wird anhand der vorhandenen Vollgeschosse gemessen.

Wird ein **Kanal nur für die Straßenentwässerung** gebaut, werden die **gesamten Kosten** der Baumaßnahme unter Abzug des Gemeindeanteils von 10 % auf die Anlieger umgelegt. Wird ein **Kanal für Straßen- und Grundstücksentwässerung** gebaut, werden 50 % der gesamten Kosten unter Abzug des Gemeindeanteils von 10 % auf die Anlieger umgelegt. Die restliche Refinanzierung erfolgt - wie Ihnen ja bekannt ist - durch die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen.

Dies bedeutet also bei derzeitiger Beschlusslage, dass sich der Erschließungsbeitrag erhöht, die Kanalanschlussbeiträge jedoch entfallen.

Die rechtlichen Vorschriften ermöglichen es, Teileinrichtungen einer Straße abzurechnen. Die **Straßenentwässerung** ist eine solche **abrechnungsfähige Teileinrichtung**. Hier ist ein Beschluss des Rates über eine sog. Kostenspaltung erforderlich, d.h. mit der Fertigstellung einzelner Teileinrichtungen können Erschließungsbeiträge abgerechnet werden.

Da sich eine Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften in erster Linie aus Beiträge und Gebühren finanziert, wird dem Rat der Stadt im Rahmen der zeitnahen Refinanzierung von Investitionsmaßnahmen zu gegebener Zeit eine entsprechende Beschlussvorlage zur Beratung vorgelegt.

Die erstmalige Herstellung der anderen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Straßenbegleitgrün) ist derzeit nicht geplant. Die durch den Kanalbau anstehenden Arbeiten an Fahrbahn und Gehweg sind - wie Ihnen aus den bisherigen Gesprächen und Informationsveranstaltungen Erinnerung sein dürfte - nicht abrechnungsfähig. Hier handelt es sich lediglich um Unterhaltungsmaßnahmen. Mit einer beitragsfähigen Straßenbaumaßnahme ist nach den Einschätzungen des Tiefbau- und Grünflächenamtes in den nächsten 10 - 15 Jahren nicht zu rechnen.

Für **Rückfragen** steht Ihnen zum Thema

- **wasserrechtliche Erlaubnis**
Herr Drieschner vom Tiefbau- und Grünflächenamt, Telefon 72-469
- **Beitragsrecht**
Frau Kamer vom Bauverwaltungsamt, Telefon 72-408

zur Verfügung.

Sollten Sie eine persönliche Vorsprache in Betracht ziehen, bietet es sich an, telefonisch einen Termin abzusprechen.

Diesem Schreiben ist eine Rückantwort in zweifacher Ausfertigung beigelegt. Bitte senden Sie eine Ausfertigung bis zum 21.09.2009 mit der unterschriebenen Bestätigung zurück an das Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt.

Von den Eigentümern der Grundstücke

- Auf der Hübben 1 bis 7
- Biesenstraße 23
- Auf der Hübben 33 bis 37
- Auf der Hübben 34 bis 38
- Hochdahler Straße 168

wird lediglich die Bestätigung zu Ziffer 2 benötigt, da bereits ein Anschluss an einen Regenwasserkanal besteht.

Über das weitere Verfahren werde ich Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

B o s b a c h

P:\Alle\Somacos\doc\00013402.doc

Name, Anschrift

Rückantwort
Stadtverwaltung Hilden
Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Kanalbaumaßnahme Auf der Hübben

Bestätigung

- 1.) Die Auswirkungen der derzeitigen Beschlusslage, d.h. Bau eines Regenwasserkanals nur für die Straßenoberflächenentwässerung, sind mir bewusst. Mir ist klar, dass mit Baubeginn kein Regenwasser von meinem Grundstück über die Gehweg- und Straßenfläche abgeleitet werden darf. Mir ist bekannt, dass daher kurzfristig Versickerungseinrichtungen auf meinem Grundstück zur Beseitigung des Niederschlagswassers der Dach- und befestigten Grundstücksflächen hergestellt werden müssen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis (zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ habe ich bereits beantragt
- ☐ werde ich kurzfristig beantragen
- ☐ liegt mir bereits vor. Sie ist befristet bis _____

Weiter ist mir bekannt, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt ein Anschluss an den Regenwasserkanal nicht erfolgen kann, da die Dimensionierung die Aufnahme zusätzlicher Wassermengen nicht zulässt.

- 2.) Den Inhalt des Schreibens bezüglich der beitragsrechtlichen Ausführungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Hilden, den

.....
Unterschrift

Kopie zur Kenntnis

Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann, Herrn Kreft
Amt IV/66